



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITS-

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)

die Gemeinden Gosheim und Böttingen haben mit Schreiben vom 08.04.2022 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Prüfung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) für den Neubau einer Radverbindung entlang der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Gosheim und Böttingen gestellt.

Das geplante Vorhaben umfasst den Neubau eines asphaltierten Radweges mit einer Länge von 1.950 m und einer Breite von etwa 2,5 m mit beidseitigen Banketten von 0,5 m Breite entlang der asphaltierten Gemeindeverbindungsstraße durch das Böttinger Tal. Der Radweg schließt nördlich der Erddeponie Gosheim auf Höhe des Gosheimer Loipenparkplatzes an einen geschotterten Waldweg an und verläuft westlich der Gosheimer Straße nach Süden. Im Bereich des Parkplatzes „Egerloch“ schließt die geplante Radwegverbindung an den dort bestehenden Radweg an. Das Plangebiet führt überwiegend durch von Mager- und Fettwiesen geprägtes, landwirtschaftlich genutztes Offenland.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 1.5.2 der Anlage 1 zum UVwG ist für den vorliegenden Fall des Baus eines Radweges entlang einer Gemeindeverbindungsstraße i.S.d. 3 Abs. 2 Nr. 1 StrG mit einer durchgehenden Länge von 1 km bis weniger als 2 km, sofern die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 StrG liegt, eine standortbezogene Vorprüfung nach § 12 Abs. 3 UVwG vorgesehen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Hier ergibt die summarische Prüfung auf der ersten Stufe, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nummer 2.3 zum UVwG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

Es liegt eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (Ziffer 2.3.1 der Anlage 2 zum UVwG) vor. Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets (SPA) „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) und führt rund 670 m durch das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Großer Heuberg und Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7919-311). In diesem befinden sich Berg-Mähwiesen [6529]. Außerdem befinden sich Teile der Plangebietsfläche innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Lippachquelle“ (WSG-Nr-Amt: 327020) (Ziffer 2.3.8 der Anlage 2 zum UVwG).

Die somit durchzuführende Prüfung auf der zweiten Stufe kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 zum UVwG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind bzw. durch schadensbegrenzende Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können, so dass es keiner Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ wurde eine Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchgeführt. Durch das Vorhaben ist ein direkter Verlust von etwa 960 m² Berg-Mähwiesen zu erwarten. Das FFH-Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von etwa 8.655 ha. Der Lebensraumtyp der Berg-Mähwiese [6520] nimmt innerhalb des FFH-Gebiets eine Fläche von insgesamt etwa 364 ha ein. Dies entspricht einem Flächenanteil von 4,2 %. Der o.g. absolute Flächenverlust liegt über dem Orientierungswert von 500 m² und somit über der naturschutzfachlich anerkannten Erheblichkeitsschwelle. Allerdings kann der Eingriff hier durch die in der FFH-VP beschriebene schadensmindernde Maßnahme SM1 auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. In Verbindung mit der im Landschaftlichen Begleitplan (LPB) dargestellten Kompensationsmaßnahme K1 ist insgesamt sogar eine flächenmäßige Vergrößerung der Lebensraumtyps Berg-Mähwiese [6520] innerhalb des FFH-Gebiets möglich. Die Umsetzung der schadensmindernden Maßnahme SM1 setzt bereits vor Beginn der Bauarbeiten an und hilft somit die Schwere des Eingriffs abzumildern. Ihre Wirksamkeit lässt sich nach vegetationskundlicher Erhebung anhand der FFH-VP mit einer ausreichend großen Prognosesicherheit erwarten, zumal es sich bei den betroffenen Flächen nicht um einen Lebensraumtyp mit spezieller Ausprägung handelt. Ferner wird die Wirksamkeit der Maßnahme über ein Monitoring durch eine von der LUBW anerkannte Grünlandexpertin überprüft. Ferner sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungsmaßnahmen zur Minimierung des Eingriffs vorgesehen, insbesondere ist vorgesehen bauzeitlich genutzte Flächen zu rekultivieren und die Errichtung von Lagerflächen, das Abstellen von Baumaterial und -Maschinen sowie die Lagerung von Aushub innerhalb der ausgewiesenen FFH-Mähwiese zu unterlassen. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets mit den Berg-Mähweisen bleiben somit gewahrt. Durch die Möglichkeit, die Auswirkungen des Vorhabens i.S.d. 3.7 der Anlage 2 zum UVwG wirksam zu vermindern, werden Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Sonstige Beeinträchtigungen o.g. besonders geschützte Gebiete sind nicht zu erwarten oder werden durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verhindert (1.3 und 3.7 der Anlage 2 zum UVwG). Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht diesbezüglich insbesondere die Beschränkung der Entfernung von Gehölzen auf die Zeit zwischen Oktober und Februar vor.

Für das SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441) sind aufgrund des nachgewiesenen Artenspektrums und der bestehenden Vorbelastungen durch Verkehrswege und die Erddeponie Gosheim, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets zu erwarten.

Bei Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten drohen keine erheblichen Nachteile für das betroffene Wasserschutzgebiet.

Der straßenparallele Radwegbau steht ferner auch den Zielen des ebenfalls betroffenen Naturparks Obere Donau nicht entgegen. Der Radweg fördert den Umstieg auf emissionsfreie Fahrzeuge und dient auch der Nutzung zu Erholungszwecken und der Förderung des Tourismus. Auch der Verlust von Kernflächen eines Biotopverbunds mittlerer Standorte kann über die Kompensation der Berg-Mähwiesen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden.

Weiterhin ist bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch nicht von einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn auszugehen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 83, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 11.07.2023
Regierungspräsidium Freiburg